

# Satzung Ski-Club Kochel

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 01. Januar 1925 gegründete Verein führt den Namen  
**Ski-Club (SC) Kochel e.V.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kochel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München mit der Vereinsnummer VR 100450 eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Ski-Verbandes (BSV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Skisports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebs sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - b) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - c) die Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungs- und Jugendleitern,
  - d) die Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportanlagen.
- 2) Besondere Fürsorge gilt der Jugend.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (AO 1977).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. *Näheres regelt die Finanzordnung.*
- 5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband, dem Bayerischen Ski-Verband und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

## § 4 Haftung

- 1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB.

**2)** Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

**3)** Werden Personen nach Abs. 2 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

**4)** Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

**1)** Mitglied kann jede natürliche Person werden.

**2)** Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Vollmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft.

a) Vollmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt automatisch die Vollmitgliedschaft ein.

**3)** Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft vom Vereinsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. *Näheres regelt die Ehrenordnung.*

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

**1)** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand nach § 26 BGB. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

**2)** Die Mitgliedschaft kann nur zum 01. eines Monats begründet werden.

**3)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**1)** Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.

**2)** Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Vereinseinrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte im Rahmen der Trainings- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen.

**3)** Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die ordentlichen Mitglieder die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

**4)** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

**5)** Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien verbindlich.

**6)** Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

- 7) Wählbar in Funktionen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8) Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht. Abweichungen hiervon können in einer Vereinsjugendordnung geregelt werden.
- 9) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
- 10) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.
- 2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muß die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt. Die Streichung ist dem Betroffenen grundsätzlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft auf Zeit oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Vergehen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins,
  - b) wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Mißachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins,
  - c) bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
  - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist der betroffenen Person Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

Die Mitteilung über den Ausschluß ist zuzustellen. Gegen den Ausschluß kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch *beim Vereinsausschuss* eingelegt werden. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 9 Maßnahmen und Sanktionen**

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Vereinsordnungen, gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit zur Äußerung vom Vorstand folgende Maßnahmen oder Sanktionen verhängt werden:
  - a) Ermahnung,
  - b) Verwarnung,
  - c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,

- d) der Verlust des Amtes oder Mandats,
- e) die Aberkennung von vereinsinternen Ehrenrechten.
- 2)** Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Maßnahme oder Sanktion unberührt.
- 3)** Die Verhängung von Maßnahmen oder Sanktionen entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.

## **§ 10 Ehrungen**

- 1)** Mitglieder können für außerordentliche sportliche Leistungen, für langjährige Vereinszugehörigkeit sowie für besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- 2)** Weitere Ehrungen werden durch die *Ehrenordnung* geregelt.

## **§ 11 Beitragswesen**

- 1)** Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Aufnahmegebühren setzt die Vorstandschaft fest.
- 2)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im ersten Quartal fällig.
- 3)** Sonderbeiträge und Kursgebühren kann der Vorstand festsetzen.
- 4)** Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im voraus als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich in der Regel zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung.
- 5)** Die Ausgestaltung der Beiträge sowie Sonderregelungen werden in der *Finanzordnung* des Vereins geregelt.
- 6)** Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand Beiträge und Gebühren gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- 7)** Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer allgemeinen Umlage beschließen.

## **§ 12 Vereinsorgane**

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - die Vorstandschaft
  - der Vereinsausschuss

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie ist vereinsöffentlich.
- 2)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im zweiten Quartal statt.
- 3)** Alle Vollmitglieder des Vereins sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 4) Zuständigkeit**
  - a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- die Beschlußfassung über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Entlastung der Vorstandschaft
- die Wahl der Vorstandschaft sowie ggf. deren Abberufung
- die Wahl der beiden Kassenprüfer,
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten/Anträge.

b) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß Entscheidungsbefugnisse einem anderen Vereinsorgan übertragen.

**5)** Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils im zweiten Quartal vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt über die Homepage des Vereins, über die örtliche Tageszeitung, durch Aushang im Schaukasten und per E-Mail. Bei der Einberufung ist eine Frist von zwei Wochen zu beachten.

**6)** Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsausschusses oder von 20 Prozent der Mitglieder (schriftlich und unter Angabe der Gründe) beruft der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

### **7) Antrags- und Rederecht**

- a) Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Antrags- und Rederecht hat jedes ordentliche Vereinsmitglied.
- b) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sind. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.
- c) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

### **8) Beschlußfassung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung ist dann eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese - unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen - erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

- c) Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen, in geheimer Wahl nur auf Antrag.

## **§ 14 Der Vorstand - Aufgaben und Befugnisse**

### **1) Der Vorstand besteht aus**

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Kassier
- e) dem Sportwart alpin

**2)** Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden, den Kassier und dem Sportwart alpin.*

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellv. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist, der Kassier nur, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der stellv. Vorsitzende verhindert sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er beruft die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet diese.

**3)** Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte. Er ist für eine wirtschaftliche Organisation und Verwaltung verantwortlich.

**4)** Der Vorstand beruft alle haupt- und nebenamtlichen Bediensteten des Vereins und ist ferner zuständig für die Trainer- und Übungsleiterverträge.

**5)** Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für den Verein.

**6)** Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist im Außenverhältnis beschränkt. Der Vorstand kann außerhalb des Haushaltsplans einzelne Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 2.500 Euro beschließen.

**7)** Im Besonderen hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern, über Maßnahmen und Sanktionen gegenüber Mitgliedern sowie über Stundung und Erlaß von Beiträgen und Gebühren.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vereinsausschusses;
- c) Ausführung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses;
- d) Behandlung von Anregungen der Vereinsorgane
- e) Erstellung eines Jahresberichts, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes sowie einer Jahresplanung;
- f) Aufstellung von Richtlinien für den Vereins-, Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb.

**8)** Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben wird der Vorstand vom Vereinsausschuss unterstützt. Er kann auch Referenten, Ausschüsse und Kommissionen bestellen sowie geeignete Personen ehren-, neben- und hauptamtlich in besondere Funktionen berufen.

**9)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied - außer dem Vorsitzenden - vorzeitig aus, kann der Vereinsausschuss ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, muß innerhalb von drei Monaten bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

## **§ 15 Der Vereinsausschuss**

**1)** Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes nach § 14 dieser Satzung
- dem Schriftführer
- dem Sportwart nordisch,

- dem Verantwortlichen für die Zeitmessung
  - bis zu sechs Beisitzern
- 2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - 2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 3) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins zu beraten. Der Vereinsausschuss wird bei jeder Sitzung vom Vorstand über alle wichtigen Ereignisse im Verein unterrichtet.
  - 4) Der Vereinsausschuss beschließt den Haushaltsplan
  - 5) Der Vereinsausschuss kann die Aufnahme von Darlehen oder besonderer Ausgaben in Höhe bis zu 5.000 Euro beschließen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
  - 6) Der Vereinsausschuss beschließt die Vereinsordnungen.

## **§ 16 Vergütungen im Verein**

- 1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden. Die Höhe der Vergütung darf maximal 720 Euro pro Jahr betragen.
- 3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist dabei die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 17 Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen**

- 1) Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der weiteren Organe ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem vom ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Die Niederschrift hat Ort und Datum der Zusammenkunft, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Beschlüsse und das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis zu enthalten sowie den wesentlichen Ablauf samt Anträgen wiederzugeben.
- 3) Das Original ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung dem Vorstand zu übergeben.

## **§ 18 Amtsdauer**

- 1) Gewählte Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied vom Vereinsausschuss kommissarisch bis zur Wahl ernannt werden. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19 Kassenprüfer**

- 1) Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins wird jährlich von den beiden Kassenprüfern geprüft.
- 2) Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Sie erstatten jeweils auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und geben eine Empfehlung über die Entlastung der Vorstandschaft.

## **§ 20 Ordnungen**

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, werden die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Wahlen durch besondere Vereinsordnungen und -richtlinien geregelt.

## **§ 21 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Die Rechte der Mitglieder richten sich nach EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Diese darf vom Vorstand nur einberufen werden, wenn es vom Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3) In dieser Versammlung müssen mindesten drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.



**6)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Kochel mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Jugendarbeit zu verwenden.

### **§ 23 Salvatorische Klausel**

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

### **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **16.05.2019** beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.1990 außer Kraft.